

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-10959 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/79-Pr.2/90

Wien, 4. Mai 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

50731AB
1990 -05- 07
zu 51431J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Helmut Haigermoser und Kollegen vom 8. März 1990, Nr. 5143/J, betreffend doppelte Umsatzsteuerbelastungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der Unternehmer ist unter den im § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 (UStG) genannten Voraussetzungen berechtigt, die von anderen Unternehmern in einer Rechnung an ihn gesondert ausgewiesene Steuer als Vorsteuer in Abzug zu bringen. Für den Vorsteuerabzug ist unabdingbar, daß die zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges vorgelegte Rechnung alle im § 11 Abs. 1 UStG erschöpfend aufgezählten und zwingend verlangten Merkmale enthält. Dazu gehört auch die Angabe über den Tag des Umsatzes. Fehlt diese Angabe, berechtigt die Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug.

Hat der Unternehmer in einer Rechnung keine Angabe über den Tag des Umsatzes gemacht, steht es ihm frei, eine neue oder berichtigte Rechnung auszustellen, die die entsprechende Angabe enthält. Eine neue oder berichtigte Rechnung berechtigt ab dem Zeitpunkt ihres Vorliegens zum Vorsteuerabzug.

Der leistende Unternehmer schuldet die auf den Umsatz entfallende Umsatzsteuer unabhängig davon, an wen er leistet (Unternehmer oder Pri-

- 2 -

vate) und ob er eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung ausstellt.

Von einer "doppelten" Umsatzsteuerbelastung kann bei Ausstellung einer nicht mehrwertsteuergerechten Rechnung keine Rede sein.

Die Vorschriften über die Rechnungsausstellung gehören zu den wesentlichen Bestimmungen einer Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug und dienen auch der Verhinderung von Abgabenverkürzungen. Im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen ist die genaue Beachtung dieser Formvorschriften - wie auch der Verwaltungsgerichtshof bestätigt hat - unverzichtbar.

Angesichts der oben aufgezeigten Rechtslage sehe ich keine Veranlassung, diese Formvorschriften aufzuheben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. P. ...' or similar, written in a cursive style.